

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Gebiet als „Allgemeiner Siedlungsraum“ (ASB) dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 3 Bergneustadt – Eckenhagen. Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet dar. Als Entwicklungsziel wird die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft angegeben. Mit Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 12 traten die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Geltungsbereich des BP Nr. 12 automatisch außer Kraft.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und den angrenzenden Flächen den schutzwürdigen Biotop BK 5012-306 „Bach an Kläranlage Eckenhagen“ aus. Die Abgrenzung der Biotopkatasterfläche schließt die bereits versiegelten Flächen des Verbrauchermarktes mit ein. Es ist davon auszugehen, dass sich die Unterschutzstellung auf die Aue des Mähbachs und der benachbarten Grünlandflächen bezieht. Als Schutzziel für den stark beeinträchtigten Lebensraum wird die Entwicklung einer verarmten Bachauelandschaft im Mittelgebirge zu einer regionaltypischen Bachauelandschaft mit vielfältigen Vernetzungen zwischen Bach und Umland als lokal bedeutender Korridor im Biotopverbund genannt.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

In dem parallel erarbeiteten „Fachbeitrag Artenschutz“ (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert (es liegt

auch keine erhebliche Störung vor). Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof ist das Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt. Der B-Plan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12 wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die Errichtung von neuen Wohngebäuden und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand von Reichshof-Eckenhagen an der Landesstraße L 324. Es dominieren die versiegelten Stellplatzflächen des Verbrauchermarktes, die durch eine Baumreihe (Winter-Linde) entlang der L 324 und begrünte Böschungen in die Umgebung eingebunden sind. Das Plangebiet schließt nach Süden an bestehende Wohnbebauung und Dienstleistungseinrichtungen an. Nach Südwesten erstreckt sich das grünlandwirtschaftlich genutzte Mähbachtal. Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung im Umfeld kommt dem Gebiet eine mittlere Bedeutung der Wohnfunktion zu. Für die Feierabenderholung hat das Plangebiet aufgrund der geringen Größe eine untergeordnete Bedeutung.

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen VBP Nr. 12 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Gebäudes geschaffen. Weiterhin kann auf den vorhandenen Stellplatzflächen ein Backshop mit einer max. Grundfläche von 80 m² errichtet werden. Die im ursprünglichen B-Plan festgesetzten Firsthöhen und Dachneigungen ändern sich nicht.

Mit den Änderungen verfolgt der Vorhabenträger das Ziel, den Verbrauchermarkt attraktiver zu gestalten und somit einen erweiterten Kundenkreis anzusprechen. Es ist von einer Erhöhung der Fahrzeugbewegungen auszugehen, die aufgrund des Einzugsgebietes des Verbrauchermarktes und der Wettbewerbssituation im Einzelhandel als sehr geringfügig anzusehen ist. Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind nicht zu erwarten.

Baubedingt kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind vorübergehend und können durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte minimiert werden.

Beurteilung: Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes führt **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungseignung des Raumes durch verkehrs- oder betriebsbedingte Schadstoffbelastungen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist geprägt von den versiegelten Flächen und dem Gebäude des Verbrauchermarktes. Beide haben für den Arten- und Biotopschutz eine geringe Bedeutung. Für die Erweiterung werden Gebüsche und freiwachsende Hecken (ca. 427 m²) dauerhaft in Anspruch genommen. Diese weisen für häufig vorkommende Vögel, Insekten und Kleinsäuger eine hohe Bedeutung auf. Für spezialisierte Arten, die zudem selten vorkommen, eignen sich die Lebensraumbedingungen nur eingeschränkt.

Der baubedingte Verlust von Gebüsch und freiwachsenden Hecken (ca. 350 m²) wird im Plangebiet durch eine adäquate Bepflanzung nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt. Da die Neupflanzungen bereits nach einem verhältnismäßig kurzen Entwicklungszeitraum von ca. drei bis fünf Jahren wieder volle Lebensraumfunktion übernehmen, kann auf planexterne Ausgleichsmaßnahmen für die baubedingte Inanspruchnahme verzichtet werden.

Innerhalb des Plangebietes stehen keine Flächen für Ausgleichspflanzungen zur Verfügung. Der Verlust der Kleingehölzstrukturen wird daher über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof kompensiert. Im Rahmen der Maßnahme wurde ein Lärchenbestand bei Obersteimel in einen standortgerechten Laub- und Auenwald umgebaut. Die Maßnahme ist sowohl in ihrem Umfang als auch funktional geeignet, die entstandenen Beeinträchtigungen auszugleichen (Maßnahme 3.5 des Ökokontos der Gemeinde Reichshof).

Der unmittelbar angrenzende Mähbach ist als besonders empfindlich gegenüber der geplanten Baumaßnahme anzusehen. Insbesondere die Einschwemmung von Bodenpartikeln in den Mähbach ist zu vermeiden. Dazu wird während der Bauarbeiten eine Barriere aus Strohballen entlang des Mähbachs errichtet. Die Rohbodenflächen im Bereich der neu entstehenden Böschung und im Arbeitsbereich werden durch eine Zwischenbegrünung gegen Erosion geschützt.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Es liegen keine weiteren konkreten Angaben über das Vorkommen „**besonders/streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützten Arten potenziell vorkommen könnten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht (siehe Fachbeitrag Artenschutz).

Beurteilung: Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 führt zum dauerhaften Verlust von ca. 427 m² Gebüsch. Der Verlust wird über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof ausgeglichen und ist daher als **nicht erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet stehen keine natürlichen Böden mehr an. Die anzutreffenden Böden sind durch Überbauung bzw. Anschüttung stark anthropogen überprägt und weisen somit nur eine sehr geringe Bedeutung auf.

Mit der Realisierung des Planvorhabens kommt es zur weiteren Versiegelung von ca. 427 m² Boden. Der Eingriff ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung als nicht erheblich anzusehen.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft der Mähbach. Es handelt sich um einen typischen Mittelgebirgsbach, der in seinem Oberlauf zahlreiche Vorbelastungen in Form von Verrohrungen aufweist. Auf Höhe des Plangebietes verläuft der Mähbach in einem offenen Gerinne durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Er weist gegenüber dem Vorhaben eine hohe Empfindlichkeit auf.

Der Mähbach wird durch die Änderung des VBP Nr. 12 nicht direkt in Anspruch genommen, jedoch besteht die Gefahr, dass bei Niederschlagsereignissen Schwebstoffe ins Gewässer gelangen. Um dies zu vermeiden, wird für die Dauer der Bauzeit eine Barriere aus Strohballen entlang des Gewässers errichtet. Weiterhin wird die vorgesehene Ergänzungspflanzung mit einer Untersaat versehen, die das Einschwemmen von noch nicht festgelegten Bodenpartikeln während der Entwicklungsphase der Pflanzung verhindern soll.

Die in der Planzeichnung als Erhaltungsmaßnahme (Bachbegleitgrün) dargestellte Fläche ist während der Bauarbeiten zu kennzeichnen und von Beeinträchtigungen aller Art freizuhalten.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Versiegelung von ca. 427 m² Boden verringert sich die Grundwasserneubildungsrate geringfügig.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Es besteht jedoch ein erhöhtes Risiko zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch Treibstoffe und Schmiermittel im Falle von Störungen oder eines Unfalls.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 voraussichtlich **keine nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vermeidung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 – 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C.

Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf.

Die Lage des Plangebietes ist nur lokal- bzw. geländeklimatisch bedeutsam. Die im Plangebiet vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Grünlandbereiche sind lokal bedeutsame Kaltluftentstehungsflächen. Die sich in der Nacht bildende Kaltluft fließt, gemäß den vorhandenen Gegebenheiten, durch das Plangebiet in tiefere Lagen. Darüber hinaus erfüllt das Plangebiet allerdings keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die weitere Überbauung von ca. 427 m² Fläche führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung.

Beurteilung: Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Außerhalb des Plangebietes wird das Landschaftsbild nach Süden und Südwesten von Grünlandflächen, Gehölzstrukturen (Laubgehölze) sowie durch die mittlere bis hohe Reliefenergie geprägt. Blickbeziehungen sind nur bedingt möglich, da der Blick durch die vorhandene Bebauung im Nahbereich, durch das ansteigende Gelände sowie durch den vorhandenen Gehölzbestand eingeschränkt wird. Aufgrund der Tallage und der bestehenden untergeordneten visuellen Sichtbeziehungen in die umgebende freie Landschaft ist die Fernwirksamkeit der geplanten Bebauung als gering einzustufen.

Die innerörtliche Eingrünung bindet die vorhandene Bebauung am Siedlungsrand von Eckenhagen gut in die Landschaft ein und auch die zusätzlich geplante Bebauung soll durch Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen eine Einbindung in die umgebenden Grünstrukturen erfahren.

Um den Neigungswinkel der Böschung einhalten zu können, muss im Bereich der Böschung eine Betonstützmauer errichtet werden. Die Errichtung der Stützmauer stellt einen vorübergehenden Eingriff in das Landschaftsbild am Ortsrand von Eckenhagen dar, weil davon auszugehen ist, dass durch die Ergänzungspflanzung im Arbeitsbereich das Landschaftsbild vollständig wiederhergestellt werden kann.

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Beurteilung: Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.